

Geschäftsordnung des Kreistages

für die Wahlzeit 2020 bis 2026



LANDRATSAMT
ERDING

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist von der Sitzung auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

Die Entscheidung, ob die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind, wird dem Landrat übertragen (Art. 34 Abs. 2 S. 1 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen
3. Personalangelegenheiten
4. Sparkassenangelegenheiten
5. Steuerangelegenheiten
6. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung anderweitig vorgeschrieben ist.

Soweit im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner einer öffentlichen Behandlung nicht entgegenstehen sind diese in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreistagsmitglieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.